



# Amtsblatt

## für die Stadt Wildau

28. Jahrgang – Ausgabe Nr. 5 – vom 04.10.2019

### Inhaltsverzeichnis

- S. 2 Beschlüsse durch den Hauptausschuss vom 17.09.19**
- H 02/46/19 Vergabe von Planungsleistungen zur Generalentwässerungsplanung für den Gewerbepark Hoherlehme (Wasserrechtliche Erlaubnisse und Überflutungskonzept)
  - H 02/63/19 Vergabe Winterdienst und Straßenreinigung 11/2019 bis 11/2020
  - H 02/65/19 Vergabe der Lieferung eines kommunalen Geräteträgers 'Multicar'
  - H 02/68/19 Entwicklung des Stichkanals zu einem naturnahen Gewässer – Nicht-Inanspruchnahme der Fördermittel – Verzicht auf den Rechtsweg gegen den Widerruf durch die ILB
  - H 02/69/19 Dahmebrücke – Vergabe von Planungsleistungen
  - H 02/70/19 Vergabe der Planungsleistungen zur Erweiterung der Grundschule Wildau
- S. 3 Beschlüsse durch die Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.19, Öffentlicher Teil**
- S 01/34/19 Rats- und Bürgerinformationssystem, zukünftige Digitalisierung der Verwaltung
  - S 02/75/19 Berufung eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat
  - S 02/72/19 Anzahl der Stadtverordnetenversammlungen im Jahr
  - S 02/36/19 Einbringung des Wasserwanderliegeplatzes in die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH
  - S 02/60/19 Weiterführung diverser Grünpflegearbeiten – Überplanmäßige Ausgabe (ÜPL)
  - S 02/61/19 Beschluss der überplanmäßigen Ausgabe zur Tilgung des Kredites Südanbindung ehemaliges SMB-Gelände
- S. 4 S 02/57/19 Bebauungsplan „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**
- S 02/58/19 Änderung Bebauungsplan „A 10 Center“ – Vorentwurf - Billigungs- und Offenlegungsbeschluss
  - S 02/59/19 1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau“ (Erschließungsbeitragssatzung)
  - S 02/49/19 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau
  - S 02/50/19 Benennung der Trägervertreter in den Kindertagesstätten-Ausschüssen der in Trägerschaft der Stadt Wildau befindlichen Kindertagesstätten
  - S 02/51/19 Schließzeiten der Kindertagesstätten der Stadt Wildau zum Jahreswechsel 2019 und 2020
- S. 5 I 02/53/19 Vorstellung der Kindertagesstätten in kommunaler Trägerschaft**
- S 02/54/19 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020
  - S 02/55/19 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020
  - S 02/66/19 Bereitstellung eines Dienstfahrzeuges mit privater Nutzung für die Bürgermeisterin der Stadt Wildau
  - S 02/71/19 Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften
  - S 02/73/19 Überplanmäßigen Ausgabe für die Vergabe von Planungsleistungen zur Erweiterung der Grundschule in Wildau
  - S 02/74/19 Ernennung der Wehrführung der Feuerwehr Wildau für 6 Jahre
- S. 6 Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung**
- **Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**
- S. 8 Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs über die Änderung des Bebauungsplans „A10 - Center“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**
- S. 10 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)**
- S. 11 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 01.10.2019**
- S. 16 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020
- S. 17 Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020**
- Hinweise zur Laubentsorgung
- S. 18 Anmeldung der Schulanfänger 2020/21 in der Grundschule Wildau**
- Umwelttag am 14.09.2019
- S. 19 Dank an alle Wahlhelfer**
- Einwohnerstatistik Wildau, Impressum**

**Am 17.09.19 wurden  
durch den Hauptausschuss  
folgende Beschlüsse gefasst:**

---

**H 02/46/19**

**Vergabe von Planungsleistungen zur Generalentwässerungsplanung für den Gewerbepark Hoherlehme (Wasserrechtliche Erlaubnisse und Überflutungskonzept)**

---

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe über die Planungsleistungen zur Generalentwässerungsplanung für den Gewerbepark Hoherlehme (Wasserrechtliche Erlaubnisse und Überflutungskonzept) an die BEV Ingenieure GmbH aus Königs Wusterhausen in Höhe von 70.046,97€ durch die Bürgermeisterin zuzustimmen.

**H 02/63/19**

**Vergabe Winterdienst und Straßenreinigung  
11/2019 bis 11/2020**

---

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe Winterdienst und Straßenreinigung 11/2019 bis 11/2020 in der Stadt Wildau an folgende Firmen durch die Bürgermeisterin zuzustimmen:

- Los 1 Hauptverkehrs- und Haupterschließungsstraßen an die Firma Winterdienst-Gesellschaft Süd-Ost mbH Co. KG, Berlin;
- Los 2 befestigte Straßen sowie auf befestigten Straßenabschnitten, deren Fahrbahn durch Borde begrenzt sind – Anliegerstraßen und
- Los 3 Plätze und Parkplätze und
- Los 4 Ampelübergänge, Verkehrsmittelinseln, Bushaltestellen und Treppenanlagen an die Firma FAM Hausmeister Dienste GmbH, Falkensee.

**H 02/65/19**

**Vergabe der Lieferung eines  
kommunalen Geräteträgers ‘Multicar‘**

---

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe des Auftrags zur Beschaffung eines kommunalen Geräteträgers ‘Multicar‘ für den Bauhof der Stadt Wildau in Höhe von 75.242,51 € an das Unternehmen Braun & Noack Kommunaltechnik GmbH durch die Bürgermeisterin zuzustimmen.

**H 02/68/19**

**Entwicklung des Stichtkanals zu einem naturnahen  
Gewässer – Nicht-Inanspruchnahme der Fördermittel –  
Verzicht auf den Rechtsweg  
gegen den Widerruf durch die ILB**

---

Der Hauptausschuss hat beschlossen, in Folge der Ablehnung der BV S 25/428/19 am 26.02.2019 und dem Beschluss der BV S 26/447/19 am 30.04.2019 durch die Stadtverordnetenversammlung, dem Anhörungsverfahren der ILB und ihrem Schreiben dazu vom 21.08.2019, keinen Widerspruch gegen den Widerruf der ILB einzulegen und den Fördermittelbescheid der ILB vom 08.05.2018 ohne Inanspruchnahme an die ILB zurückzureichen.

**H 02/69/19**

**Dahmebrücke – Vergabe von Planungsleistungen**

---

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe über die Planungsleistungen Lph 5 bis 8 für das Leistungsbild Objektplanung, Lph 5 für das Leistungsbild Fachplanung Tragwerksplanung, der Honoraranpassung der bereits in 2017 beauftragten Leistungen sowie über besondere und zusätzliche Leistungen i.H.v. insgesamt 76.786,92 € an das Ing.-Büro LAP durch die Stadt Königs Wusterhausen zuzustimmen.

**H 02/70/19**

**Vergabe der Planungsleistungen  
zur Erweiterung der Grundschule Wildau**

---

Der Hauptausschuss hat beschlossen, der Vergabe von Generalplanerleistungen Stufe I (Leistungsphasen 2 bis 4 und optional LP 5 – 9) zur Erweiterung der Grundschule Wildau an die S&P Sahlmann Planungsgesellschaft für Bauwesen mbH Potsdam mit einem vorläufigen Auftragswert von 1.055 TEUR brutto durch die Bürgermeisterin zuzustimmen unter der Maßgabe, dass die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau in ihrer Sitzung am 01.10.2019 einer entsprechenden dafür erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe für das Haushaltsjahr 2019 zustimmt.

**Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.**

**Wildau, den 02.10.2019**

**Angela Homuth  
Bürgermeisterin**

**Öffentlicher Teil:**

---

**S 01/34/19**

**Rats- und Bürgerinformationssystem,  
zukünftige Digitalisierung der Verwaltung**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Die Einführung des bereits im vergangenen Jahr beschlossenen und im Haushalt 2019 der Stadt finanziell abgesicherten Rats- und Bürgerinformationssystem ist umgehend durch die Verwaltung umzusetzen. Hierzu ist der Einsatz eines Digitalmanagers innerhalb der Verwaltung zu prüfen, um die erforderlichen Handlungsschritte zügig zu entwerfen und zu überwachen. Besondere Aufmerksamkeit bedarf bei dieser Einführung eine Optimierung/Relaunch der städtischen Webseitenangebote nach den Richtlinien der User-Experience. Hierbei muss sichergestellt werden, dass lediglich 3 Ebenen bis zum Ziel anzusteuern sind (3 Klicks-Regel). Die Digitalangebote der Stadtverwaltung Wildau sind vorrangig auf das Informationsinteresse der Bürgerinnen und Bürger auszurichten. Informationen müssen gebündelt, geordnet und zugeordnet dargestellt werden. Daten und Formulare die zur Kommunikation zwischen Bürger und Verwaltung dienen, sind auf ihre Nutzbarkeit hinsichtlich E-Government weiterzuentwickeln. Ebenso ist die Übermittlung der Daten zu weiteren Behörden zu prüfen, so dass die Notwendigkeit des persönlichen Erscheinens für den Bürger auf ein Minimum beschränkt wird. Eine fortlaufende Aktualisierung der Satzungen mit entsprechend neu gefassten Beschlüssen, ist sicherzustellen. Im Zuge der Installierung des Ratsinformationssystems wird die Verwaltung aufgefordert, die Hauptsatzung bzw. Entschädigungssatzung entsprechend der beschlossenen Veränderungen bis zum 01. Januar 2020 einzuarbeiten.

**S 02/75/19**

**Berufung eines weiteren Mitgliedes in den Seniorenbeirat**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Herr Reiner Höhne aus Wildau wird als weiteres Mitglied in den Seniorenbeirat der Stadt Wildau berufen.

**S 02/72/19**

**Anzahl der Stadtverordnetenversammlungen im Jahr**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Im Jahr finden 5 Stadtverordnetenversammlungen statt.

**S 02/35/19**

**Anpassung Erbbaurechtsvertrag  
für das Flurstück 159/3 der Flur 9**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

- 1.) Der im Jahr 1995 mit UR S 531/95 geschlossene Erbbaurechtsvertrag wird wie folgt geändert:
  - a) Laufzeit: 50 Jahre mit der einmaligen Option auf weitere 15 Jahre.
  - b) Der Erbbauzins beträgt 1.728 € im Jahr.
  - c) Der Erbbauzins soll wertgesichert sein. Grundlage ist der Verbraucherpreisindex. Eine Anpassung erfolgt alle 10 Jahre.
  - d) Bei der Entschädigung bei Zeitablauf oder Heimfall sind gewährte Zuschüsse der Stadt für Baumaßnahmen zu berücksichtigen.
- 2.) Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, eine entsprechende Vertragsänderung herbeizuführen und zu unterzeichnen.

**S 02/36/19**

**Einbringung des Wasserwanderliegeplatzes  
in die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Das Eigentum an dem Flurstück 1196 der Flur 11 sowie eine Teilfläche des Flurstückes 3 der Flur 12 wird auf die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH (WiWO) im Wege der Einbringung in die Kapitalrücklage übertragen. Ebenso dazu gehört die Steganlage.  
Der öffentliche Wanderweg ist dauerhaft für die Stadt zu sichern.

**S 02/60/19**

**Weiterführung diverser Grünpflegearbeiten –  
Überplanmäßige Ausgabe (ÜPL)**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung (ÜPL) in Höhe von 46.728,81 € für Öffentliches Grün, Unterhaltung der Grünanlagen/Straßenbegleitgrün im Haushaltsjahr 2018 wird zugestimmt.

**S 02/61/19**

**Beschluss der überplanmäßigen Ausgabe zur Tilgung  
des Kredites Südanbindung ehemaliges SMB-Gelände**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der überplanmäßige Ausgabe (ÜPL) für Auszahlungen zur Tilgung des Kredites Südanbindung ehemaliges SMB-Gelände in Höhe von 28.369,52 € auf dem Konto 61201/ 79273010 im Haushaltsjahr 2019 wird zugestimmt.

**S 02/57/19**  
**Bebauungsplan**  
**„Erweiterung Grundschule**  
**und Errichtung einer Sporthalle“ -**  
**Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Entwurf über den Bebauungsplan „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ wird in der Fassung vom 12.08.2019 gebilligt.  
Die Entwurfsunterlagen bestehen aus der Planzeichnung, der Begründung mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie einem schalltechnischen Bericht (siehe Anlage 1).
2. Das Verfahren wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt.
3. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist die öffentliche Auslegung des Entwurfs nach § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

**S 02/58/19**  
**Änderung Bebauungsplan „A 10 Center“ – Vorentwurf -**  
**Billigungs- und Offenlegungsbeschluss**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Der Vorentwurf über die Änderung des Bebauungsplans „A10 - Center“ wird in der Fassung vom 12. August 2019 gebilligt. Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus den geänderten textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des landschaftsplanerischen Fachbeitrages und aus dem Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbe- reich.
2. Das Änderungsverfahren wird im regulären Verfahren ge- gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt.
3. Die Vorentwurfsunterlagen sind gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die Behörden und sonstigen Trä- ger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

**S 02/59/19**  
**1. Änderungssatzung zur Änderung der**  
**„Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen**  
**in der Stadt Wildau“ (Erschließungsbeitragssatzung)**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Der 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Er- schließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungs- beitragssatzung)“ wird zugestimmt.

**S 02/49/19**  
**3. Änderung der Satzung**  
**über die Versorgung mit Mittagessen**  
**und sonstiger Verpflegung**  
**in den Kindertagesstätten der Stadt Wildau**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat die beiliegende 3. Än- derung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Träger- schaft der Stadt Wildau beschlossen.

**S 02/50/19**  
**Benennung der Trägervertreter in den Kindertagesstät-**  
**ten-Ausschüssen der in Trägerschaft der Stadt Wildau**  
**befindlichen Kindertagesstätten**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Als Trägervertreter in den Kindertagesstätten-Ausschüssen der in Trägerschaft der Gemeinde Wildau befindlichen Kinderta- gesstätten werden benannt:

Kindertagesstätten-Ausschuss Kita Am Markt:

Abteilungsleiterin Hauptverwaltung: Frau Simone Hein  
Kita-Leiterin: Frau Mandy Schäfer  
stellv. Kita-Leiterin: Frau Angela Schufft

Kindertagesstätten-Ausschuss Kita Zwergenland:

Abteilungsleiterin Hauptverwaltung: Frau Simone Hein  
Kita-Leiterin: Frau Nicole Frisch  
Mitarbeiterin Kita-Angelegenheiten: Frau Isabelle Lüth

Kindertagesstätten-Ausschuss Kita Wirbelwind:

Abteilungsleiterin Hauptverwaltung: Frau Simone Hein  
Kita-Leiterin: Frau Susanna Grabiger  
Mitarbeiterin Kita-Angelegenheiten: Frau Karina Poscharnig

Sofern die Leitungsfunktionen in den Kindertagesstätten bzw. Stellen in der Verwaltung im Laufe der Wahlperiode 2019-2024 neu besetzt werden, übernehmen die dann zuständigen Mitar- beiter/innen die Aufgaben in den jeweiligen Kitaausschüssen.

**S 02/51/19**  
**Schließzeiten der Kindertagesstätten der Stadt Wildau**  
**zum Jahreswechsel 2019 und 2020**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

Zum Jahreswechsel 2019 bleiben alle drei Kindertagesstätten der Stadt Wildau vom 24.12. – 31.12.2019 geschlossen.

Zum Jahreswechsel 2020 bleiben alle drei Kindertagesstätten der Stadt Wildau am 24.12.2020 und vom 28.12. – 31.12.2020 geschlossen.

Die Einrichtungen sind ab 04.01.2021 wieder geöffnet.

**I 02/53/19**  
**Vorstellung der Kindertagesstätten  
in kommunaler Trägerschaft**

---

Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung wurde ein Überblick über die pädagogische Arbeit in den drei kommunalen Kindertagesstätten, eine Übersicht über die Platzkapazitäten, die aktuelle Versorgungssituation mit Kitaplätzen in der Stadt Wildau und die Personalsituation in den Einrichtungen gegeben.

Die Informationsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**S 02/54/19**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass besonderer Ereignisse  
an Sonntagen im Jahre 2020**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Aus Anlass von besonderen Ereignissen dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau an folgenden Sonntagen im Jahre 2020 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein: 08. März 2020, 03. Mai 2020, 04. Oktober 2020, 29. November 2020, 13. Dezember 2020.

**S 02/55/19**  
**Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau  
über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass regionaler Ereignisse  
an Sonntagen im Jahre 2020**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Aus Anlass eines regionalen Ereignisses dürfen die Verkaufsstellen des A10 Center Wildau am 01. November 2020 in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein.

**S 02/66/19**  
**Bereitstellung eines Dienstfahrzeuges mit privater  
Nutzung für die Bürgermeisterin der Stadt Wildau**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:

1. Für die Dauer ihrer Amtszeit wird der Bürgermeisterin, Frau Angela Homuth, ein Dienstfahrzeug zur Verfügung gestellt.
2. Die Bürgermeisterin der Stadt Wildau, Frau Angela Homuth, ist berechtigt, das Dienstfahrzeug der Bürgermeisterin auch für Privatfahrten zu nutzen.
3. Die Entscheidung für die Ermittlung des geldwerten Vorteils nach der Fahrtenbuchmethode oder der 1%-Pauschal-Regelung obliegt der Bürgermeisterin Frau Angela Homuth.
4. Der allgemeine Stellvertreter der Bürgermeisterin, Herr Marc Anders, wird ermächtigt und beauftragt, mit der Bürgermeisterin eine Dienstwagennutzungsvereinbarung abzuschließen.

**S 02/71/19**  
**Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den  
Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Frau Kirsten Stegemann wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften berufen.

**S 02/73/19**  
**Überplanmäßigen Ausgabe für die Vergabe von Planungs-  
leistungen zur Erweiterung der Grundschule in Wildau**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Der überplanmäßigen Ausgabe (ÜPL) in Höhe von 158.000 € auf dem Konto 21102.78510000 für das Bauvorhaben Erweiterung Grundschule Wildau im Haushaltsjahr 2019 zuzustimmen.

**S 02/74/19**  
**Ernennung der Wehrführung  
der Feuerwehr Wildau für 6 Jahre**

---

Die Stadtverordnetenversammlung hat beschlossen:  
Zum Stadtwehrführer der Feuerwehr Wildau wird Herr René Sperling ernannt.  
Zum 1. stellvertretenden Stadtwehrführer wird Herr Ricky Päper ernannt.  
Zum 2. stellvertretenden Stadtwehrführer wird Herr Frederick März ernannt.

## Terminübersicht für die Ausschüsse und die Stadtverordnetenversammlung

**Zeitraum  
01.11.2019 bis 31.12.2019**

### Fachausschüsse

#### **Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Liegenschaften**

Montag 04.11.2019 18.30 Uhr Volkshaus

#### **Ausschuss für Bau und Planung**

Dienstag 05.11.2019 18.30 Uhr Volkshaus

#### **Ausschuss für Bildung und Soziales**

Montag 11.11.2019 18.30 Uhr

Den Sitzungsort entnehmen Sie bitte der Ladung, den Schaukästen oder dem Internet.

#### **Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft**

Dienstag 12.11.2019 18.30 Uhr Volkshaus

### **Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung**

Donnerstag 18.11.2019 18.30 Uhr Volkshaus

### Hauptausschuss

Dienstag 26.11.2019 18.30 Uhr Volkshaus

### Stadtverordnetenversammlung

Dienstag 10.12.2019 18.30 Uhr Volkshaus

**Änderungen vorbehalten.**

**Die jeweilige/en Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Stadtverordnetenversammlung hängen in den Schaukästen aus bzw. werden im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

**Terminänderungen oder Ausfall einer Sitzung werden in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage [www.wildau.de](http://www.wildau.de) bekannt gemacht.**

## Bekanntmachung

### **über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ i. d. F. vom 12. August 2019 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 02/57/19).

Das Bebauungsplanverfahren wird gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt. Es wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs. 4 BauGB sowie der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung von Bauleitplänen (§ 4c BauGB) eintreten, abgesehen.

Die Entwurfsunterlagen, bestehend aus der Planzeichnung, der Begründung mit einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie einem schalltechnischen Bericht werden in der Zeit vom **14. Oktober bis einschließlich 19. November 2019** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Ort: **Stadt Wildau  
Rathaus (im Volkshaus Wildau),  
Abteilung Bauverwaltung  
Karl-Marx-Straße 36  
15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag 9:00 bis 12:00 Uhr  
Montag und Mittwoch 13:00 bis 15:30 Uhr  
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 bis 17:00 Uhr**

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Schulgebäudes und der zugehörigen Freifläche und Stellplätze, die Deckung des Bedarfs an Hortplätzen sowie die Errichtung eines Sporthallen-Ersatzbaus als Dreifeld-Halle.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm

Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und der Bebauungsplanentwurf zusätzlich im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

**Angela Homuth**  
**Bürgermeisterin**



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) für den Bebauungsplan „Erweiterung Grundschule und Errichtung einer Sporthalle“ - Entwurf vom 12. August 2019  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs über die Änderung des Bebauungsplans „A10 - Center“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 01.10.2019 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf über die Änderung des Bebauungsplans „A 10 - Center“ i.d.F. vom 12. August 2019 gebilligt (Beschluss-Nr.: S 02/58/19). Die Vorentwurfsunterlagen bestehen aus den geänderten textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des landschaftsplanerischen Fachbeitrages und aus dem Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich.

Der Änderungsumfang umfasst die Ergänzung der textlichen Festsetzungen 1.1.4 und 1.1.8. In die textliche Festsetzung 1.1.4 werden folgende Nutzungen als zulässige Nutzungen aufgenommen:

- Anlagen für gesundheitliche Zwecke und
- Räume für freie Berufe.

Damit wird u. a. die Ansiedlung von Arzt- oder Therapiepraxen ermöglicht. Zusätzlich wird entsprechend der aktuellen Rechtsprechung die gebietsbezogene Verkaufsflächenbeschränkung nicht auf das Baugebiet, sondern auf das Einkaufszentrum bezogen. In der textlichen Festsetzung 1.1.8 wird das Sortiment Bekleidung/Wäsche von maximal 19.000 qm Verkaufsfläche auf maximal 25.700 qm Verkaufsfläche und das Sortiment Schuhe/Lederwaren von maximal 2.850 qm Verkaufsfläche auf maximal 4.400 qm Verkaufsfläche erhöht. In der Begründung zu der Bebauungsplan-Änderung wird Bezug genommen auf die Verträglichkeitsanalyse (Stadt+Handel) und auf die Aktualisierung des Einzelhandelskonzeptes (BBE). Zusätzlich wird die aktuelle landesplanerische Einschätzung zum Raumordnungsverfahren 2007 dargestellt.

Das Änderungsverfahren wird im regulären Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch durchgeführt, da die Anwendungsvoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch oder das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB nicht vorliegen.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans, bestehend aus geänderten textlichen Festsetzungen, der Begründung einschließlich des landschaftsplanerischen Fachbeitrages und aus dem Übersichtsplan zum räumlichen Geltungsbereich wird in der Zeit

vom **14. Oktober bis einschließlich 19. November 2019** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt

Ort: **Stadt Wildau**  
**Rathaus (im Volkshaus Wildau),**  
**Abteilung Bauverwaltung**  
**Karl-Marx-Straße 36**  
**15745 Wildau**

Zeit: **Montag bis Freitag** **9:00 bis 12:00 Uhr**  
**Montag und Mittwoch** **13:00 bis 15:30 Uhr**  
**Dienstag** **14:00 bis 18:00 Uhr**  
**Donnerstag** **14:00 bis 17:00 Uhr**

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.

Der Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplans (Stand Vorentwurf vom 12.08.2019) ist aus der nebenstehenden Karte ersichtlich.

Sie haben die Möglichkeit, sich an der Planung zu beteiligen. Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Diese sind in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einzubeziehen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder nur verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gemäß § 4a Absatz 4 BauGB werden die Bekanntmachung und der Bebauungsplanvorentwurf zusätzlich im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

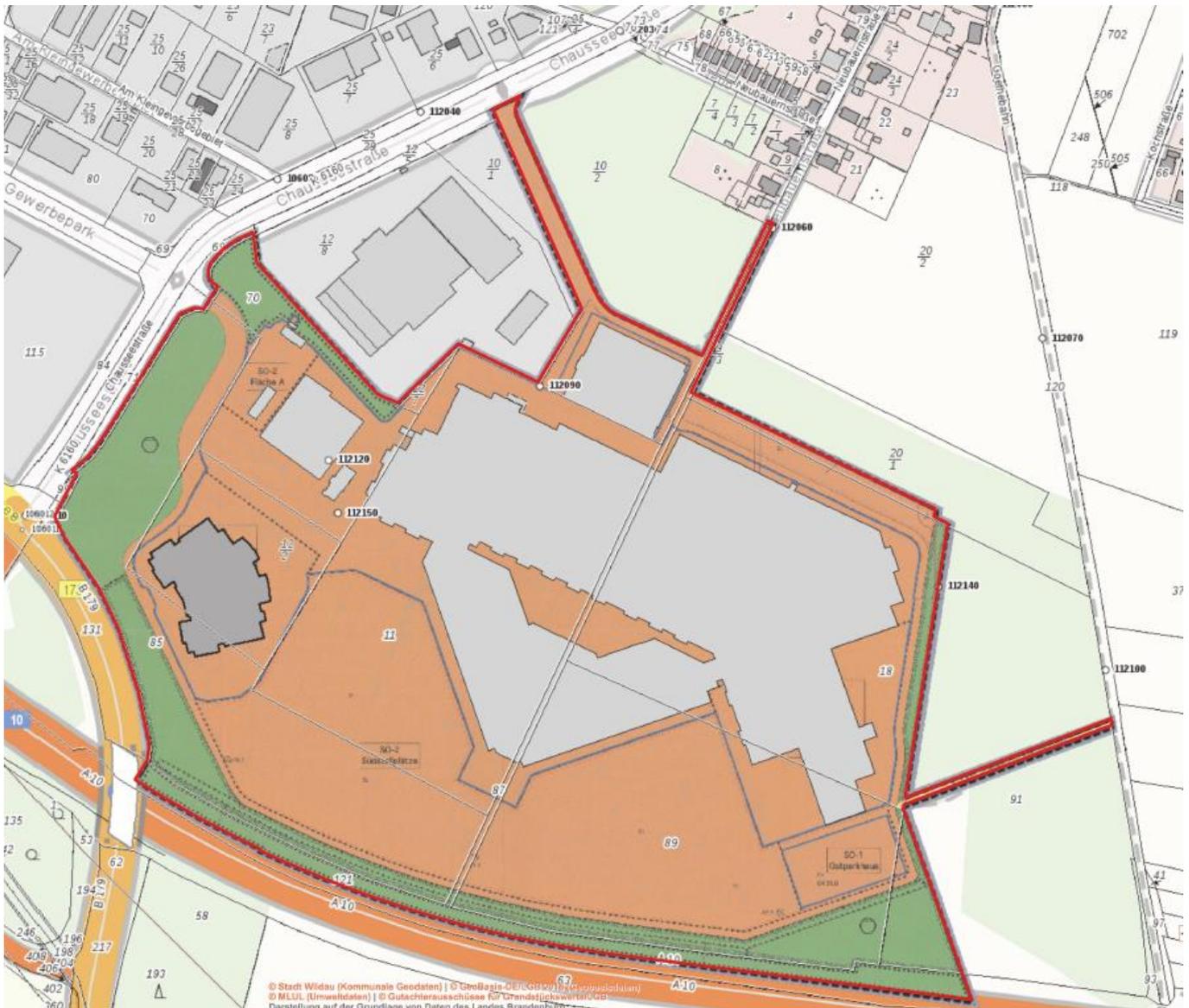
Hinweis:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

**Angela Homuth**  
**Bürgermeisterin**

## Bekanntmachung

### über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs über die Änderung des Bebauungsplans „A10 - Center“ der Stadt Wildau nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)



Lageplan zur Abgrenzung des Geltungsbereichs des Plangebiets (Umgriff) über die Bebauungsplanänderung „A10-Center“, Vorentwurf vom 12. August 2019  
Der Plan ist genordet und auf der Basis der ALK der Stadt Wildau abgebildet.

# 1. Änderungssatzung

## zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)

In ihrer Sitzung vom 01.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ beschlossen:

### **Artikel 1** **Änderung der Satzung** **über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen** **in der Stadt Wildau** **(Erschließungsbeitragssatzung)**

1) § 5 Abs. 4 wird ergänzt:

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) wird die Fläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor 0,5.

### **Artikel 2** **In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Änderung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ tritt rückwirkend zum 19.05.2018 in Kraft.

### **Artikel 3**

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, den Wortlaut der Erschließungsbeitragssatzung in der vom In-Kraft-Treten der 1. Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Wildau öffentlich bekannt zu machen.

**Wildau, den 01.10.2019**

**Angela Homuth**  
**Bürgermeisterin**

### **Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung „1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ Beschluss S 02/59/19 der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019, ausgefertigt am 01.10.2019, im Amtsblatt für die Stadt Wildau angeordnet.

**Wildau, den 01.10.2019**

**Angela Homuth**  
**Bürgermeisterin**

Aufgrund des Artikels 3 der „1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ wird

nachstehend der nunmehr gültige Wortlaut der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“ öffentlich bekannt gemacht:

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 01.10.2019

In ihrer Sitzung vom 01.10.2019 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wildau folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Die Stadt Wildau erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB und nach Maßgabe dieser Satzung.

#### § 2

##### Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen, ausgenommen solche in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, Hochschulversorgende Einrichtungen, an denen eine Bebauung zulässig ist,

- a) bis zu 2 Vollgeschossen
  - bei beidseitiger Bebauung bis zu 12,0 m
  - bei einseitiger Bebauung bis zu 9,0 m
- b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen
  - bei beidseitiger Bebauung bis zu 15,0 m
  - bei einseitiger Bebauung bis zu 12,0 m
- c) mit mehr als 4 Vollgeschossen
  - bei beidseitiger Bebauung bis zu 18,0 m
  - bei einseitiger Bebauung bis zu 13,0 m

2. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentrum, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, Hochschulversorgende Einrichtungen mit einer Breite

- bei beidseitiger Bebauung bis zu 18,0 m
- bei einseitiger Bebauung bis zu 13,0 m

3. die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z.B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5,0 m

4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18,0 m

5. Parkflächen

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Parkflächen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,

a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 m,

b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbständige Grünanlagen), bis zu 15 % der Flächen der erschlossenen Grundstücke.

(2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 m.

(3) Ergeben sich nach Absatz 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

(4) Die in Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

#### § 3

##### Ermittlung

##### des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören insbesondere die Kosten für

- a) den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen,
- b) die Freilegung,

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 01.10.2019

---

- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendige Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
- f) die Mopedwege,
- g) die Gehwege,
- h) die Beleuchtungseinrichtungen,
- i) die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- j) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- m) die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
- n) die Herrichtung der Grünanlagen,
- o) Anlagen zum Schutze von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i.S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
- p) kombinierte Geh- und Radwege.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfasst auch

- a) den Wert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
- b) diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren anschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.

(3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i.S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.

(4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

(5) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend vom Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit) insgesamt ermitteln.

#### § 4

##### Anteil der Stadt am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

---

Die Stadt trägt 10 v.H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

#### § 5

##### Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

---

(1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist.

(3) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder eine vergleichbare Nutzung nicht festsetzt,

a) soweit sie an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze der Grundstücke mit der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Grundstückteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

b) soweit sie nicht angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsanlage zugewandt ist und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Linie. Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 01.10.2019

(4) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschosse alle oberirdischen Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt, wobei darunter die natürliche Geländeoberfläche zu verstehen ist, soweit nicht gemäß § 9 Abs. 2 des Baugesetzbuchs oder in der Baugenehmigung eine andere Geländeoberfläche festgesetzt ist. Geschosse, die ausschließlich der Unterbringung technischer Gebäudeausrüstungen dienen (Installationsgeschosse) sowie Hohlräume zwischen der obersten Decke und der Bedachung, in denen Aufenthaltsräume nicht möglich sind, gelten nicht als Vollgeschosse. Aufenthaltsräume sind demnach Räume, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt oder nach Lage und Größe dazu geeignet sind. Sie müssen eine für ihre Benutzung ausreichende Grundfläche und eine lichte Höhe von mindestens 2,40 m haben. Aufenthaltsräume im Dachraum müssen diese lichte Höhe über mindestens die Hälfte ihrer Grundfläche haben; Raumteile mit einer lichten Höhe unter 1,50 m bleiben dabei außer Betracht. Bei nachträglichem Ausbau von Dachräumen genügt eine lichte Höhe von 2,30 m.

Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.

Bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen) wird die Fläche vervielfacht mit dem Nutzungsfaktor 0,5.

(5) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:

- a) ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse,
- b) sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
- c) ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der

Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zu Grunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden. Sind im Bebauungsplan sowohl Baumassenzahlen als auch Gebäudehöhen festgesetzt, ist die Zahl der Vollgeschosse nach Buchst. c) (Gebäudehöhe) zu ermitteln.

(6) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:

- a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden,
- b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
- c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt,
- d) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.

(7) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 4 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht:

- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet und sonstige Sondergebiete mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulver sorgende Einrichtungen;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 01.10.2019

- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- a) ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen,  
b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen und  
c) sie mit dem übrigen öffentlichen Verkehrsnetz verbunden sind.
- Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (8) Abs. 7 gilt nicht für durch selbständige Grünanlagen erschlossene Grundstücke.
- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- (9) Für die Grundstücke, die von mehr als einer gleichartigen, voll in der Baulast der Stadt stehenden Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 bzw. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Drittel anzusetzen.
- a) Fahrbahnen, Gehwege, Radwege und kombinierte Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster ausweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;  
b) unselbständige und selbständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster, Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;  
c) unselbständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;  
d) Mischflächen in den befestigten Teil entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

Dies gilt nicht,

- wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmalige Herstellung weder nach dem geltenden Recht, noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden.
  - für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, und Industriegebieten, Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete und sonstigen Sondergebieten mit der Nutzungsart: Technische Fachhochschule, studentisches Wohnen, Weiterbildung, Forschung, Lehre, hochschulversorgende Einrichtungen sowie für Grundstücke in allen übrigen Gebieten, die überwiegend gewerblich genutzt werden.
  - soweit mehrfach erschlossene Grundstücke bei gemeinsamer Aufwandsermittlung in der Erschließungseinheit nur einmal zu berücksichtigen sind.
- (3) Selbständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Stadt stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

## § 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. unselbständige Parkfläche,
7. unselbständige Grünanlage,
8. Entwässerungseinrichtung,
9. Beleuchtungseinrichtung,
10. kombinierte Geh- und Radwege

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

## § 6

### Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

- (1) Straßen, Wege, Plätze, kombinierte Geh- und Radwege, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Anlagen, Sammelstraßen und selbständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

## Satzung

### über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung) in der Fassung vom 01.10.2019

---

#### § 8 Immissionsschutzanlagen

---

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i.S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes durch Satzung im Einzelfall abweichend oder ergänzend geregelt.

#### § 9 Vorausleistungen

---

Die Stadt kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

#### § 10 Ablösung des Erschließungsbeitrages

---

Der Erschließungsbeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

#### § 11 Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 19.05.2018 in Kraft.

**Wildau, den 01.10.2019**

**Angela Homuth**  
*Bürgermeisterin*

#### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der „Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Wildau (Erschließungsbeitragssatzung)“, Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019, ausgefertigt am 01.10.2019 im Amtsblatt der Stadt Wildau angeordnet.

**Wildau, den 01.10.2019**

**Angela Homuth**  
*Bürgermeisterin*

### 3. Änderung der Satzung

#### über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau

Aufgrund des §§ 3 und 28(2)Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, Nr. 19), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, Nr. 38) i.V.m. § 1 (2) und § 17 (1) des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg – KitaG Bbg), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, Nr. 16), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. April 2019 (GVBl.I/19 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 01.10.2019 die 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau beschlossen:

#### **Artikel 1** **Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau**

In § 4 wird in

- Absatz 2 der Betrag von 1,83 € pro Portion durch den Betrag 1,89 € ersetzt und
- Absatz 4 der Betrag von 30,50 € je Monat durch den Betrag 31,50 € ersetzt.

Der § 5 entfällt ersatzlos.

§ 6 wird zu § 5.

§ 7 wird zu § 6

#### **Artikel 2**

Die 3. Änderung der Satzung über die Versorgung mit Mittagessen und sonstiger Verpflegung in den Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Wildau tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

**Wildau, den 01.10.2019**

**Angela Homuth**  
**Bürgermeisterin**

### Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Wildau

#### über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass besonderer Ereignisse an Sonntagen im Jahre 2020

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019 für das Gebiet der Stadt Wildau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

#### **§ 1**

An folgenden Sonntagen im Jahr 2020 dürfen Verkaufsstellen im Bereich der Stadt Wildau aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

- 08. März 2020 (Hochzeitsmesse),
- 03. Mai 2020 (Zweiradsalon),
- 04. Oktober 2020 (Baumesse),
- 29. November und 13. Dezember 2020 (Weihnachtsmarkt)

#### **§ 2**

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

#### **§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

**Wildau, den 01.10.2019**

**Angela Homuth**  
**Bürgermeisterin**

**über das Offenhalten von Verkaufsstellen  
aus Anlass regionaler Ereignisse  
an Sonntagen im Jahre 2020**

**zur Laubentsorgung  
in der Stadt Wildau**

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 26 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, Nr. 21), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38) und § 5 Abs. 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, Nr. 15), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/ 17, Nr. 8) wird von der Bürgermeisterin der Stadt Wildau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 01.10.2019 für das Gebiet des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

**§ 1**

An folgendem Sonntag im Jahr 2020 dürfen Verkaufsstellen im Bereich des A10 Center Wildau (Chausseestraße 1, 15745 Wildau) aus Anlass eines regionalen Ereignisses in der Zeit von 13:00 bis 19:00 Uhr geöffnet sein:

01. November 2020 - Kunstmesse „A10 ART“

**§ 2**

Die Vorschriften des § 10 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern einzuhalten.

**§ 3**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Wildau in Kraft.

**Wildau, den 01.10.2019**

**Angela Homuth  
Bürgermeisterin**

Hiermit gibt die Stadt Wildau bekannt, dass das Laub der Straßenbäume in der Zeit von Oktober bis November wieder durch den Bauhof der Stadt Wildau eingesammelt wird. Dazu ist es wichtig, dass dieses Laub auf Haufen nahe dem Straßenrand gekehrt wird, um jegliche Verkehrsgefährdung ausschließen zu können.

Je nach Intensität und Wetterlage des Laubfalls wird der Bauhof in regelmäßigen Abständen durch die Straßen fahren, in denen Straßenbäume vorhanden sind, um dort die Laubhaufen einzusammeln.

Die Entsorgung des Laubes von den Bäumen der Privatgrundstücke muss allerdings – gemäß der geltenden Satzung - durch die Eigentümer der Grundstücke selbst erfolgen. Daher können solche Laubhaufen, die eindeutig von den Grundstücken stammen, dann vom Bauhof nicht mitgenommen werden. Gleiches gilt auch für Haufen mit Baumnadeln oder jene, die mit Kehricht, Steinen, Grünschnitt, Bauschutt oder mit sonstigem Unrat versetzt sind.

Die von der Stadt mit der Straßenreinigung beauftragte Firma wird in Zukunft in Straßenzügen, die solche Anhäufungen von Straßenkehricht der Gehwege, von Baumnadeln oder von Unrat aufweisen, die Reinigung und Entsorgung dann nicht mehr durchführen können.

Bitte helfen Sie daher mit, dass die Straßenreinigung ordnungsgemäß durchgeführt und damit weiterhin ein wichtiger Beitrag zur Sauberkeit Wildaus geleistet werden kann.

Es wird rechtzeitig bekanntgegeben, wann der Bauhof die letzte Abholtour in diesem Jahr durchführt. Bitte beachten Sie auch, dass die Entsorgung von anfallendem Laub außerhalb dieser Herbstlaubentsorgung im Oktober/November dann in der Pflicht der Anlieger liegt.

Wir bitten Sie diesbezüglich um Verständnis.  
Vielen Dank!

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Surkamp, Tel.: 03375/5054-204 oder per E-Mail [m.surkamp@wildau.de](mailto:m.surkamp@wildau.de) als zuständigen Bearbeiter bei der Stadtverwaltung Wildau.

**Bauverwaltung**

## Anmeldung der Schulanfänger 2020/21 in der Grundschule Wildau

---

Der Schulbezirk der Grundschule Wildau wird durch die Grenzen des Gemeindegebietes der Stadt Wildau beschrieben.

Schulpflichtig werden im Land Brandenburg für das Schuljahr 2020/21 alle Kinder, die das 6. Lebensjahr bis zum 30.09.2020 vollenden.

Durch die Grundschule Wildau werden an die Personensorgeberechtigten im November 2019 persönliche Einladungen für einen der folgenden Anmeldetermine zugestellt:

Dienstag,	03.12.2019, 14.00 bis 17.00 Uhr
Mittwoch,	04.12.2019, 14.00 bis 17.00 Uhr
Montag,	09.12.2019, 14.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag,	10.12.2019, 14.00 bis 17.00 Uhr

3. Gegebenenfalls Erklärung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs
4. Gegebenenfalls Teilnahmebestätigung an einer sprachtherapeutischen Behandlung

Die Anmeldefrist der Schulanfänger für das Schuljahr 2020/21 endet am 28.02.2020.

Bei Nachfragen und Änderungswünschen zu den Anmeldeterminen wenden Sie sich bitte an die

Grundschule Wildau,  
Fichtestraße 90, 15745 Wildau  
Telefon: 03375/468090  
Email: grundschule.wildau@ewetel.net

Mitzubringen sind:

1. Kopie der Geburtsurkunde
2. Teilnahmebestätigung an der Sprachstandsfeststellung

**Simone Hein**  
*Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung*

## Umwelttag am 14.09.2019

---

*Sehr geehrte Wildauer Bürgerinnen und Bürger, liebe Schülerinnen, Schüler und Jugendliche aus dem Jugendclub, verehrte Eltern,*

auch in diesem Jahr wurde der Umwelttag dank Ihrer und Eurer fleißigen und engagierten Mitarbeit erfolgreich durchgeführt. Im Stadtgebiet von Wildau wurden von Wildauer Bürgerinnen und Bürgern, 100 Schülerinnen und Schülern der Grund-, Oberschule, der Jugendfeuerwehr und Jugendlichen des Jugendclubs insgesamt 0,6 t Mischabfälle, Schrott und Baustoffe gesammelt und durch die Stadt über die Abfallwirtschaftsservice GmbH Co. KG in Königs Wusterhausen entsorgt. Es ist jedes Jahr erschreckend, was manche Mitmenschen gedankenlos oder skrupellos in der Natur vor Jahren entsorgt haben und immer noch entsorgen.

Unser Dankeschön gilt allen fleißigen Helfern, die am Umwelttag an vielen Ecken in Wildau aktiv waren. Ein besonderer Dank gilt vor allem den fleißigen Mitstreitern Frau Krichler, Frau Haupt, Herrn Kaller, Herrn Ulbricht, Frau Damm, die den Einsatz an den einzelnen Sammelstellen organisiert und koordiniert haben. Besonders bedanken möchten wir uns auch wieder für die Unterstützung der drei Mitarbeiter des A 10-Centers unter der Führung von Herrn Wichmann, die an der Goethebahn 50 kg Müll gesammelt und auf eigene Kosten entsorgt haben.

Seinen Abschluss fand der Umwelttag im Restaurant des Wildorado. Bei Suppe, Pommes, Würstchen und alkoholfreien Getränken stärkten sich die Teilnehmer am Umwelttag nach dem Einsammeln des Mülls.

Natürlich wäre es viel besser, wenn gar keine Schmutzkecken mehr entstehen würden. Wenn wir alle mit noch mehr Rücksichtnahme, Disziplin und Aufmerksamkeit das Zusammenleben in unserem Ort gestalten, kann es gelingen, an künftigen Umwelttagen vorrangig Pflegemaßnahmen durchzuführen und nicht mehr säckeweise Müll aus den Grünbereichen schleppen zu müssen.

Wir würden uns auch freuen, wenn sich noch mehr Wildauer Bürgerinnen und Bürger aktiv am Umwelttag beteiligen.

Wir brauchen Ihre Unterstützung, um unsere Stadt von Müll und Unrat zu befreien, um sie attraktiv für uns alle zu machen! Hinweise und Anregungen für die Vorbereitung und Durchführung künftiger Umweltaktionen nehmen wir jederzeit dankbar entgegen.

Ich möchte mich hiermit recht herzlich bei allen Teilnehmern am Umwelttag 2019 bedanken und hoffe, dass Sie im Jahr 2020 wieder dabei sind.

**Angela Homuth**  
*Bürgermeisterin*

Die Stadt Wildau als Wahlbehörde bedankt sich ganz herzlich bei allen ehrenamtlichen Wahlhelfern. Eine reibungslose und sorgfältige Durchführung der Wahlen hängt zum großen Teil vom Einsatz der zahlreichen ehrenamtlichen Wahlhelfer ab. Es ist erfreulich, dass es in Wildau immer wieder ausreichend freiwillige Helfer gibt, die durch ihre Einsatzbereitschaft dazu beitragen, das demokratische Grundrecht auf allgemeine, freie und geheime Wahlen zu sichern.

Im Wahljahr 2019 konnten wir nur mit der Hilfe dieser vielen ehrenamtlichen Kräfte die drei verschiedenen Wahltermine (5. Mai, 26. Mai und 1. September) absichern.

Allein am 1. September waren in unseren 8 Urnenwahllokalen und 2 Briefwahllokalen über 80 Wahlhelfer im Einsatz. Viele Stunden haben sie die Wahllokale reibungslos offen gehalten und im Anschluss sorgfältig die Stimmen ausgezählt und protokolliert. Der Umfang der Arbeiten ist von Außenstehenden oft nicht nachzuvollziehen.

Insgesamt taten in diesem Wahljahr etwa 260 Helfer Ihren Dienst in den Wahllokalen.

Wir wissen diese zuverlässige Unterstützung sehr zu schätzen und würden uns freuen, wenn wir auch in den kommenden Jahren mit so viel Engagement rechnen können.

**Angela Homuth**

*Bürgermeisterin der Stadt Wildau*

**Einwohnerstand 31.07.2019 = 10.209**  
**davon 100 Bewohner GU**

Zuzüge	70
Wegzüge	39
Geburten	13
Sterbefälle	8

**Einwohnerstand 31.08.2019 = 10.245**  
**davon 100 Bewohner GU**

Zuzüge	99
Wegzüge	32
Geburten	4
Sterbefälle	11

**Einwohnerstand 30.09.2019 = 10.305**  
**davon 101 Bewohner GU**

( GU = Gemeinschaftsunterkunft für Flüchtlinge in der Friedrich-Engels-Straße 58a )  
Stand 30.09.2019

**Frank Zickerow**

*Hauptverwaltung*



## Impressum

Die Verteilung des Amtsblattes erfolgt gebührenfrei an alle erreichbaren Wildauer Haushalte. Ein Nachsendeanspruch besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Stadt Wildau, Karl-Marx-Straße 36 zur kostenlosen Mitnahme erhältlich und im Internet unter [www.wildau.de](http://www.wildau.de) abrufbar.

### Herausgeber:

Stadt Wildau  
Angela Homuth, Bürgermeisterin  
Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Telefon: 03375 / 50 54 10, Telefax: 03375 / 50 54 71  
E-Mail: [stadt@wildau.de](mailto:stadt@wildau.de), Internet: [www.wildau.de](http://www.wildau.de)

**Verantwortlich:** Stadt Wildau, Simone Hein

### Gesamtherstellung:

Werbeagentur Lilienthal  
Sabine Pohl  
Telefon: 030 / 633 13 450  
E-Mail: [kontakt@lilienthal-werbung.de](mailto:kontakt@lilienthal-werbung.de)

**www.lilienthal-werbung.de**

**Auflage:** 5.800 Exemplare

**Erscheinungsweise:** Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

**Vertrieb:** Verteilagentur Schilling, Tel. 033762 / 92 92 0

